

Steueroasen im Ausland attraktiv oder Auslaufmodelle?

August 2021

Laut dem Polish Economic Institute verlieren die EU-Staaten jährlich 170 Milliarden Euro an Steuern durch sogenannte Steueroasen. Aber Vorsicht! Wer jetzt dank Offshore Leaks an so klingende Destinationen wie Cayman Islands, Panama oder Fidschi denkt, irrt. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Steueroasen innerhalb der EU. Ja, richtig gelesen. Zu diesen Ländern zählen allen voran die Niederlande, Luxemburg und Zypern.

Als Steueroasen werden grundsätzlich jene Länder außerhalb der EU bezeichnet, die von anderen Staatsangehörigen zur Minimierung ihrer Steuerlast genutzt werden. In diesen Niedrig- bzw. „Garnicht“-besteuerungsländern wird normalerweise eine geringe Steuerbemessungsgrundlage, die nicht den tatsächlichen Einkünften entspricht, oder niedrige Steuersätze verwendet.

Neben der Niedrigbesteuerung gibt es in diesen Ländern häufig auch fehlende Transparenz sowie kein Abkommen zum Informationsaustausch. Dabei werden in Steueroasen oft rechtliche Rahmenbedingungen missachtet bzw. individuell so gestaltet, dass eine Nachvollziehbarkeit unmöglich ist. Der fehlende Informationsaustausch sorgt dafür, dass bestimmte Einkünfte auch nicht im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen besteuert werden können.

Google, Facebook, Starbucks & Co – das sind nur einige wenige Paradebeispiele die von diesen Steuerschlupflöchern profitieren. Google beispielsweise transferierte im Jahr 2018 über 21 Milliarden Euro über die Niederlande auf die Bermudas, steuerfrei. Das nennt man dann „Double Irish, Dutch Sandwich“. Mittlerweile ist diese Praxis Geschichte und es stellt sich die Frage ob Steuerparadiese tatsächlich noch als Oasen angesehen werden können oder doch viel mehr zu einer Fata Morgana werden.

Denn was dem Steuerpflichtigen selbst viele Vorteile verschafft, lastet stark auf den Schultern der übrigen Staaten. Das Vorhandensein von Steueroasen führt nämlich dazu, dass anderen Staaten Steuersubstrat entzogen wird und es in diesen Ländern zu Einnahmeausfällen kommt, welche die Begrenzung von staatlichen Leistungen oder einen höheren Verschuldungsgrad zur Folge haben. Zusammen mit der zunehmenden medialen Präsenz, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung großer Unternehmen wie Google, Facebook & Co, rückte die Bekämpfung der Steuervermeidung durch Steueroasen immer mehr in den Mittelpunkt der politischen und medialen Diskussion.

Basierend auf dem im Jahr 2015 ins Leben gerufenen Maßnahmenpaket der OECD (Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)) schuf die EU mit ihren Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) konkretere Maßnahmen zur Verringerung von Steuervermeidung. Anders als das BEPS-Projekt sehen die ATAD eine verpflichtende Umsetzung dieser für die EU-Mitgliedstaaten vor. Diese Maßnahmen finden in den Steuergesetzen vieler Länder, so auch in Österreich Deckung, beispielsweise durch Regelungen zur Besteuerung von Passiveinkünften (wie zB Zinsen, Lizenzgebühren, Einkünfte aus Finanzierungsleasing).

Des Weiteren wurden durch die ATAD, Regelungen für die Verhinderung von Missbrauch im österreichischen Gesetz verankert. In § 22 BAO wird festgelegt, dass rechtliche Gestaltungen, deren Zweck alleinig in der Erlangung steuerlicher Vorteile besteht, steuerlich nicht anerkannt werden und somit keine Umgehung der Abgabepflicht möglich ist. Ausgenommen von diesem Missbrauchstatbestand sind steuerliche Gestaltungen, die auf triftigen wirtschaftlichen Gründen basieren, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln. Damit wird insbesondere auf die Unterscheidung zwischen „fiktiven“ Gestaltungen im Sinne einer Briefkastenfirma zu „realen“ Gestaltungen abgestellt.

Auch die sogenannte Entstrickungs- bzw. Wegzugsbesteuerung soll den Verlust des Steuersubstrats zur Steuervermeidung ins Ausland verhindern. Bei der Wegzugsbesteuerung kommt es zum Zeitpunkt des Verlustes des Besteuerungsrechtes eines Staates zur Aufdeckung stiller Reserven und zu einer sofortigen Besteuerung. Insgesamt soll mit diesen Regelungen verhindert werden, dass es zu einer möglichen Einschränkung des Besteuerungsrechtes eines Staates kommt.

Zusätzlich zu den international verpflichtenden Regelungen wird durch die OECD auch jährlich eine Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke veröffentlicht. Durch diese „schwarze Liste“ sollen jene Staaten, welche wenig Kooperation hinsichtlich der Transparenz ihres Steuersystems sowie des Austausches von Informationen aufweisen, öffentlich an den Pranger gestellt werden, um eine bessere Zusammenarbeit erreichen zu können. Mit Stand 2021 werden dort 12 Länder aufgelistet. Dazu zählen Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Domenica, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, die Seychellen, Trinidad & Tobago, die US-Jungferninseln sowie Vanuatu. Auch die BEPS-Mindeststandards werden in diesen Gebieten nicht umgesetzt. Des Weiteren werden Länder aufgelistet, die noch nicht umfassend alle Hemmnisse beseitigt haben, aber hinreichende Zusagen dazu getätigt haben. Dazu zählen unter anderem die Türkei, Barbados, Botswana sowie Australien.

Die Niederlande finden sich auf dieser Liste zwar nicht, aber die EU-Mitgliedstaaten und das unterschiedliche Steuersystem werden auch in Zukunft das ein oder andere Schlupfloch zur Steuerersparnis ermöglichen. Solange es kein einheitliches Steuersystem innerhalb der EU gibt, wird man mit entsprechendem Aufwand Möglichkeiten finden, seine Steuern zu optimieren. So bieten einige EU Länder wie Italien, Portugal verschiedene Arten von Pauschalbesteuerungen an und werden damit ähnlich attraktiv wie Monaco.

Ob es den Aufwand lohnt, Schachtelkonstruktionen mit Holdings in Gibraltar zu verwenden oder gar aus steuerlichen Überlegungen seinen Wohnsitz auf die Cayman Island zu verlegen, hängt von der Größenordnung und der möglichen Steuerersparnis ab. Zu beachten ist aber jedenfalls, dass die EU-Mitgliedstaaten nicht untätig dabei zusehen, wie ihnen die Steuergelder durch die Lappen gehen. Das steuerrechtliche Korsett wird immer enger geschnürt und die Schlupflöcher immer weniger. Und im Alltag sind komplizierte Konstruktionen oft nachteilig bei der Eröffnung von Geschäftskonten oder bei Investitionen. Das größte Risiko – insbesondere für große und bekannte (Familien-)Unternehmen - liegt aber nicht nur in möglichen Steuernachzahlungen bzw. Strafen, sondern in dem immer lauter werden gesellschaftlichen Diskurs zu diesem Thema. Der Imageschaden ist meist ein weit größerer als der Körperschaftsteuersatz von 25 % (in Österreich).

Für Familien, deren Familienangehörige in unterschiedlichen Jurisdiktionen wohnen, gibt es dennoch Möglichkeiten, etwaige steuerliche Nachteile des Wegzuges durch Strukturierungen zu mildern oder ganz zu verhindern. Ebenso lohnt es sich bei Neugründungen von Unternehmen die steuerlichen Gegebenheiten in den in Frage kommenden Ländern genau zu prüfen und so eine steuerlich optimale Lösung zu generieren. Aber wenn uns die Erfahrung eines gezeigt hat: Die steuerliche Attraktivität alleine reicht nicht aus, um Veränderungen des Lebensmittelpunktes auszulösen.

Ferdinand Rossbacher
Partner

Haftungsausschluss

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stellen eine Marketingmitteilung der FINAD (FINAD AG, Zürich; FINAD GmbH, Wien oder FINAD GmbH, Zweigniederlassung Hamburg) dar. Dieses Dokument dient nur zu allgemeinen Informationszwecken und für die persönliche Verwendung durch den Empfänger dieses Dokuments (nachfolgend «Empfänger» genannt). Sie stellt weder ein verbindliches Angebot noch eine Aufforderung seitens oder im Auftrag der FINAD zum Erwerb, zur Zeichnung, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anlagen oder zur Investition in eine bestimmte Handelsstrategie oder zur Tätigkeit eines sonstigen Geschäfts in irgendeiner Rechtsordnung dar. Sie stellt keine Empfehlung der FINAD in rechtlicher, buchhalterischer oder steuerlicher Hinsicht oder eine Zusicherung bezüglich Eignung oder Angemessenheit einer bestimmten Anlagestrategie, Transaktion oder Investition für den einzelnen Empfänger dar. Ein Bezug auf die Performance der Vergangenheit ist nicht als Hinweis auf die Zukunft zu verstehen. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen und Analysen wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig und glaubwürdig gelten. Die FINAD gibt jedoch keine Gewähr hinsichtlich deren Zuverlässigkeit und Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Alle Meinungen und Ansichten stellen Einschätzungen dar, die zum Zeitpunkt der Drucklegung galten; Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten, wobei keine Verpflichtung zur Aktualisierung und Mitteilung besteht. Bevor Empfänger eine Anlage-, Transaktions- oder sonstige finanzielle Entscheidung treffen, sollten sie die Eignung einer solchen Investition, Transaktion oder sonstigen Geschäfts für ihre speziellen Verhältnisse abklären und unabhängig (allenfalls mit ihren professionellen Beratern) die besonderen Risiken sowie die rechtlichen, regulatorischen, kreditmäßigen, steuerlichen und buchhalterischen Konsequenzen prüfen. Die in diesem Dokument erwähnten Fonds sind (abgesehen von Luxemburg) nicht für den öffentlichen Vertrieb außerhalb der Schweiz zugelassen. Der jeweilige Empfänger ist dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob er nach dem in seinem Wohnsitzstaat und/oder auf seine Nationalität anwendbaren Recht berechtigt ist, diese Publikation zum persönlichen Gebrauch anzufordern, zugestellt zu erhalten und zu benutzen. FINAD lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Eine Anlage in den in diesem Dokument erwähnten Fonds und sonstige Finanzinstrumente sollten erst nach vorheriger sorgfältiger Lektüre und Prüfung des aktuellsten Verkaufsprospekts, des Fonds-reglements sowie der darin enthaltenen rechtlichen Informationen und nach vorgängiger Konsultation Ihres Kundeberaters sowie – soweit erforderlich – Ihres eigenen Rechts- und/oder Steuerberaters erfolgen. Der jeweilige Empfänger ist dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob er nach dem in seinem Wohnsitzstaat und/oder auf seine Nationalität anwendbaren Recht berechtigt ist, die entsprechenden Fondsdokumente anzufordern und zu erhalten. Weder das vorliegende Dokument noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten versandt oder dahin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten verteilt oder US-Personen ausgehändigt werden.

Das vorliegende Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der FINAD weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Für die Schweiz: FINAD AG, Talstrasse 58, 8001 Zürich, Schweiz ist eine auf Finanzdienstleistungen und Vermögensverwaltung spezialisierte unabhängige Aktiengesellschaft, errichtet nach schweizerischem Recht mit Sitz in Zürich und Domizil an der Talstrasse 58. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch FINAD unterliegt den von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anerkannten „Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung“ des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. FINAD ist dem VSV angeschlossen. Der VSV überwacht und kontrolliert die FINAD hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Schweizerischen Landesregeln und der Geldwäschereibestimmungen. Beschwerden über die FINAD können an den VSV gerichtet werden (<http://www.vsv-asm.ch>).

Für Österreich: FINAD GmbH, Dorotheergasse 6-8/L021, 1010 Wien, Österreich ist eine Wertpapierfirma gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und als solche berechtigt, die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung, der Portfolioverwaltung sowie der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, jeweils hinsichtlich Finanzinstrumenten, zu erbringen. FINAD ist nicht berechtigt, Dienstleistungen zu erbringen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen. FINAD GmbH ist nicht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung berechtigt. FINAD unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at). Beschwerden über die FINAD können an die FMA gerichtet werden.

FINAD GmbH und FINAD Family Office GmbH, beide Dorotheergasse 6-8/L/021, 1010 Wien, sind nicht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung berechtigt.

Für Deutschland: FINAD GmbH Deutschland, Schauenburgerstraße 61, 20095 Hamburg, Deutschland ist die deutsche Zweigniederlassung der FINAD GmbH, Dorotheergasse 6-8/L/021, A-1010 Wien, Österreich (FINAD Austria). FINAD ist ein auf Anlageberatung, Anlagevermittlung und Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) spezialisiertes unabhängiges Finanzdienstleistungsunternehmen. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch FINAD unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at) sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de). Beschwerden über die FINAD können an die FMA oder die BaFin gerichtet werden.

© Copyright FINAD – alle Rechte vorbehalten.

FINAD

Financial Advisors | Since 1976